

NEWSLETTER

aus der Versicherungswelt

01 • 02/2012



Ohne Kater danach

Nicht alles ist erlaubt: Wie sich Jecken sicher auf dem schmalen Grat zwischen Spaß und Ernst bewegen

Hoher Verbrauch: Wie Stromkosten von Haushaltsgeräten gesenkt werden

Lawinengefahr: Wer für Schäden durch herabstürzende Schneemassen haftet

Schneefreuden: Was Fans moderner Wintersportarten beachten sollten

Träume brauchen Sicherheit.



**Aachen
Münchener**

Schneller Zugriff

Alle Beiträge dieser Ausgabe und Bildmaterial können Sie auf unserer Internetseite herunterladen. Dort finden Sie auch die Beiträge unserer früheren Ausgaben.



www.amv.de/presnewsletter

INHALT

Außer Rand und Band

In der fünften Jahreszeit geht es nicht nur im Rheinland hoch her. Jecken sollten in jedem Fall einige Regeln einhalten – oder gut versichert sein.

03

Stromfresser abschalten

Mit welchen Maßnahmen sich im Haushalt die Stromkosten ganz einfach senken lassen.

04

Vorsicht vor Dachlawinen

Wie Hauseigentümer bei Eis und Schnee der Verkehrssicherungspflicht nachkommen.

05

Trends auf der Piste

Neue Geräte für den Wintersport erfordern gute Vorbereitung, Training und eine Absicherung durch die richtige Unfallpolice.

06

Kurzmeldungen

Wer bei Mietwagen im Winter für entsprechende Reifen sorgen muss./ Wie Urlauber sich vor Stornierungskosten schützen.

07

Achtung, Rutschgefahr!

Stürzt ein Fußgänger auf einem nicht geräumten Gehweg, haftet unter Umständen der Grundstückseigentümer. Er kann neben dem Mieter auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, auch wenn er die Räum- und Streupflicht an die Mieter übertragen hat: Er muss prüfen, ob die Mieter ihrer Pflicht nachgekommen sind, und gegebenenfalls Abhilfe schaffen. Verbraucherschützer empfehlen Eigentümern, die ihr Haus selbst bewohnen, eine Privathaftpflicht- und Vermietern eine Gebäudehaftpflichtversicherung abzuschließen. So können sie sich vor Schadenersatzansprüchen

schützen, falls sie aus Unachtsamkeit ihre Verkehrssicherungspflicht vernachlässigt haben und jemand zu Schaden kommt. Auch Passanten sollten sich absichern, nicht immer haften Grundstückseigentümer für die gesamten Kosten, wie ein Urteil des OLG Thüringen zeigt (AZ 4 U 646/04). „Die Unfallfolgekosten können weit über die Leistungen einer Krankenversicherung hinausgehen“, sagt Rolf Dockhorn von der AachenMünchener. Wenn Invalidität als Unfallfolge den Wohnungsumbau nötig macht, kann dies von den Leistungen einer Unfallversicherung beglichen werden.

Haftpflichtversicherung greift auch im Ausland

Wer es sich zeitlich und finanziell leisten kann, verbringt einen Teil der dunklen Jahreszeit auf der Südhalbkugel, in wärmeren Gefilden. Dafür sollten Sonnenhungrige auch die nötigen Policen im Gepäck haben, besonders wenn der Aufenthalt mehrere Monate dauert. Dazu gehören etwa die Auslandsranken-, Reiserücktrittskosten-, -abbruch- und -gepäckversicherung, nicht aber eine zusätzliche Haftpflichtversicherung. „Die Haftpflichtpolice ist eine der grundlegendsten Versicherungen und gilt weltweit“, sagt Stefan Köhlbach von der AachenMünchener. Einmal abgeschlossen, kommt sie auch für Schadenersatz im Aus-

land auf, wehrt unberechtigte Schadenersatzforderungen ab und schützt im Ausland studierende Kinder. „Mit unserer OPTIMAL-Variante bieten wir Schutz für vorübergehende Auslandsaufenthalte von bis zu fünf Jahren“, so Köhlbach.



Der Staat belohnt eigenständige Absicherung

Kann ich mir nicht leisten – so lautet ein häufiger Vorwand, um Versicherungen nicht abzuschließen, sogar so wichtige Policen wie die Privathaftpflicht. Wer es dennoch tut, merkt spätestens bei der Einkommensteuererklärung, dass die Policen gar nicht teuer kommen: Eine ganze Reihe von Versicherungsbeiträgen lassen sich steuerlich geltend machen, etwa Haftpflicht-, private Renten-, Berufsunfähigkeits- und Krankenversicherung. Was und wie viel Steuerzahler absetzen können, hängt von mehreren Faktoren ab, unter anderem davon, ob sie einer selbstständigen Tätigkeit

nachgehen oder angestellt sind. Interessant: Haftpflicht, Kranken- und Berufsunfähigkeitsversicherungen bilden zusammen einen Topf und sind bis zu einer bestimmten Höhe abzugsfähig. Dazu kommt ein zweiter steuerlich abzugsfähiger Topf, der sich aus Beiträgen zur gesetzlichen und zu privaten Rentenversicherungen speist. Wegen steuerlicher Vorteile und staatlicher Förderung sind besonders Rürup- und Riester-Renten attraktiv. Hilfestellung zur individuellen Behandlung steuerlicher Abzugsfähigkeit geben Steuerberater (www.dstv.de) und Lohnsteuerhilfevereine (www.bdl-online.de).

Feiern ohne Folgen

Verkleidete Jecken, laute Musik und leckere Kamellen: Die fünfte Jahreszeit erlebt am Rosenmontag ihren Höhepunkt. Zwar drücken Gesetzeshüter in diesen Tagen schon mal ein Auge zu. Doch nicht alles ist erlaubt. Der Grat zwischen Spaß und Ernst ist schmal.

Mit bunten Kostümen durch die Straßen laufen, Krawatten abschneiden und ausgiebig feiern – im Karneval ist scheinbar alles erlaubt. Doch närrische Tage hin oder her, auch in der fünften Jahreszeit gelten Recht und Gesetz. Vor allem das Arbeitsrecht: Rosenmontag und Faschingsdienstag sind keine gesetzlichen Feiertage, Anspruch auf Urlaub an genau diesen Tagen haben Karnevalsjecken nicht zwangsläufig. Nur wenn der Arbeitgeber jedes Jahr faschingsfrei gibt, ist es eine betriebliche Übung, und die Angestellten dürfen auch in Zukunft mit einer Arbeitsbefreiung rechnen.

Krawatten abschneiden gehört zur Altweiberfastnacht, doch nicht unbedingt ins Büro. Ob Frauen beim Halbieren der Chef-Krawatte mit Strafen rechnen müssen, ist eine regionale Frage. In Bayern oder Schleswig-Holstein sollten sie besser die Finger vom Business-Schlips lassen: Grundsätzlich ist das Krawattenabschneiden eine strafbare Sachbeschädigung. Sofern der Träger der Krawatte dem Abschneiden nicht zuvor zugestimmt hat, kann eine Eigentumsverletzung vorliegen. Sein Einverständnis kann

allerdings unterstellt werden, wenn er sich im Karnevalstreiben befindet, mitfeiert und weiß, dass dieser Brauch an Weiberfastnacht verbreitet ist. Auch der Besuch eines Karnevalsumzugs kann böse Überraschungen nach sich ziehen. Der Veranstalter muss nicht für jeden Schaden geradestehen. Wer im Karneval eine Massenveranstaltung mit Alkoholkonsum besucht, muss laut Oberlandesgericht Köln damit rechnen, dass Getränke auf den Boden geraten, die eine Rutschgefahr darstellen (19 U 7/02). Gleiches gilt für Kamellen und Lärm: Für ausgeschlagene Zähne (Landgericht Trier 1 S 159/94), Kopfschmerzen nach irrefliegenden Kamellen (Amtsgericht Aachen 13 C 250/05) oder einen Tinnitus durch die laute Musik (Landgericht Trier 1 S 18/01) muss der Veranstalter vom Umzug nicht haften. Zuschauer willigen stillschweigend in ein derartiges Verletzungsrisiko ein.

WERTVOLLE HAFTPFLICHT

Wer allerdings anderen Schaden zufügt, etwa weil er aus Versehen Getränke auf dem teuren Kostüm verschüttet oder mit der Zigarette ein Loch in einen Mantel brennt,

CHECKLISTE FÜR JECKEN

Bei der Vorbereitung auf das närrische Treiben zählt nicht nur ein gutes Kostüm, sondern auch gute Versicherungen.

- Eine private Haftpflichtversicherung kommt für Sach- und Personenschäden auf, die der Versicherte fahrlässig (z. B. aus Unachtsamkeit) herbeiführt.
- Wer seinen Hund mitnehmen will, braucht eine Tierhalterhaftpflichtversicherung, denn niemand kann vorhersehen, wie das Tier auf das bunte Treiben reagiert. Das gilt auch für Pferde, die den Umzug begleiten.
- Wer sich auf einem Karnevalsumzug verletzt, kann nicht den Veranstalter verklagen. Daher lohnt sich eine private Unfallversicherung.

kann belangt werden und ist zum Schadenersatz verpflichtet. Eine Haftpflichtversicherung ist in diesen Tagen deshalb viel wert.

Von Altweiberfastnacht bis Aschermittwoch herrscht in vielen Städten Ausnahmezustand. Da drückt auch der Gesetzgeber mal ein Auge zu und lockert das Immissionsschutzgesetz. Diese Regelung besagt, dass ab 22 Uhr Ruhe herrschen soll. Doch laut dem Amtsgericht Köln müssen Anwohner in der Karnevalszeit Lärmbelästigungen durch lautes Feiern sogar nach 22 Uhr akzeptieren – zumindest in den Karnevalshochburgen (532 OWi 183/96).

Nicht in jedem Fall sind die Ordnungshüter so tolerant. Alkohol am Steuer ist ein absolutes Tabu. Wie zu jeder anderen Jahreszeit gilt: Wer mit 0,5 Promille oder mehr am Steuer von der Polizei erwischt wird, bekommt mindestens 500 Euro Strafe, vier Punkte in Flensburg und mindestens einen Monat Führerscheinentzug. Karnevalsjecken sollten besser auf Bus und Bahn umsteigen. Vor allem, wenn sie sich aufwendig verkleidet haben. Schränkt das Kostüm die Sicht, das Gehör oder die Bewegungsfreiheit eines Fahrers ein, erhöht dies die Unfallgefahr. Wer voll kostümiert in eine Polizeikontrolle gerät, muss mindestens zehn Euro Strafe zahlen. Wegen grober Fahrlässigkeit kann aus einer Maskierung sogar der Verlust des Versicherungsschutzes folgen. Doch wer beim Feiern etwas aufpasst, macht sich nach dem Karneval nicht zum Narren. ●



Verkleidete Karnevalsbesucher: Sperrige Kostüme bei der Autofahrt sind ein Unfallrisiko

Nichts verschleudern

Das Jahr ist noch jung, die guten Vorsätze frisch. Wer etwas für die Umwelt und den Klimaschutz tun möchte, kann damit in den eigenen vier Wänden anfangen. Mit modernen Haushaltsgeräten und einfachen Maßnahmen lässt sich der Energieverbrauch senken und das Budget entlasten.

Durchschnittlich 14 Jahre tut ein Kühlschrank in einem deutschen Haushalt seinen Dienst. Ein Standardgerät dieses Alters mit einem Fassungsvermögen von 150 Litern verbraucht dabei etwa 255 Kilowattstunden im Jahr. Bei einem angenommenen Strompreis von 24 Cent pro Kilowattstunde verursacht dieses Gerät im Jahr 61 Euro Kosten. Ein modernes Gerät gleicher Größe mit der Energieeffizienzklasse A++ verbraucht jährlich dagegen nur 135 Kilowattstunden, was mit 32 Euro zu Buche schlägt. Doch häufig sind noch Geräte in Betrieb, die älter und ineffizienter sind als der fast eineinhalb Jahrzehnte alte Oldie.

AUF DIE EFFIZIENZKLASSE ACHTEN

Schon die einfache Rechnung macht deutlich, wie groß das Stromsparpotenzial in den eigenen vier Wänden ist. Ob Kühlschrank, Waschmaschine oder Herd – große Haushaltsgeräte sind nach Angaben der Deutschen Energie-Agentur (Dena) für rund 50 Prozent der privaten Stromkosten verantwortlich. Wer auf moderne Geräte umrüstet und beim Kauf neben dem Preis auf die Energieeffizienz achtet, kann bares Geld sparen. Seit dem 20. Dezember 2010 gilt etwa für Kühl- und Gefriergeräte, Waschmaschinen und Geschirrspüler die neue Energiespar-Kategorie A+++ . Gegenüber Geräten der zweitbesten Kategorie A++ kommen diese Effizienzmeister mit rund 20 Prozent weniger Strom aus.

Darüber hinaus sollten Käufer bei der Neuanschaffung auch an die Größe des Geräts denken. Für einen Zweipersonenhaushalt empfiehlt die Stiftung Warentest ein Kühlschrankvolumen von 140 Litern. Für Familien gilt die Faustregel: pro Person 50 Liter. Daneben helfen ganz einfache Mittel dabei, den Stromverbrauch zu reduzieren (siehe Kasten). So sollte etwa die Tür möglichst schnell wieder geschlossen werden, da der Kühlschrank die einströmende Raumluft wieder herunterkühlen muss.

Waschmaschine: Voll beladene Trommeln und Waschgänge bei niedriger Temperatur sparen Strom



Neben den klassischen großen Stromfressern sollten Energiesparer auch Fernseher sowie Computer & Co. im Blick behalten. Allein durch das Ausstellen des Stand-by-Betriebs kann ein durchschnittlicher Familienhaushalt rund 115 Euro jährlich einsparen.

NICHT IN DIE RÖHRE SCHAUEN

Beim Kauf eines modernen TV-Geräts sollten Käufer die LCD-Technik wählen. Einige Plasma-Fernseher verbrauchen mehr Strom als so manch alter Röhrenkasten. Seit November sorgt das Energielabel auch bei TV-

Geräten für Orientierung: Die sparsamsten sind mit A klassifiziert. Bis 2020 soll die Skala auf A+++ erweitert werden.

Wer sich neue Geräte anschafft, investiert nicht nur in Nachhaltigkeit. „Computer, Hi-Fi-Anlage und moderne Haushaltsgeräte stellen beträchtliche Werte dar. Diese lassen sich mit einer Hausratversicherung gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl und Raub, Vandalismus nach einem Einbruch oder Leitungswasser optimal absichern“, empfiehlt Stefan Köhlbach von der AachenMünchener. ●

HAUSHALTSGERÄTE: TIPPS ZUM STROMSPAREN

- ✓ Kühlschrank: Die Größe muss zum Haushalt passen. Riesenschränke in Zweipersonenhaushalten, die nicht gefüllt werden, vergeuden Energie. Die Platzierung neben Wärmequellen wie Heizung oder Backofen vermeiden, denn auch das treibt den Energieverbrauch in die Höhe.
- ✓ Waschmaschine: Energiesparprogramme senken den Stromverbrauch. Wer auf die Vorwäsche verzichtet, spart zusätzlich Energie und Wasser. Die Maschine immer voll beladen und mit möglichst niedrigen Temperaturen waschen.
- ✓ Geschirrspüler: Viele Geräte können direkt an die Warmwasserversorgung angeschlossen werden. Das spart Strom. Bei modernen Geräten ist das Vorspülen des Geschirrs unter laufendem Wasser nicht notwendig.
- ✓ Lampen: klassische Glühbirnen sukzessive durch Halogen-, Kompaktleuchtstoff- oder LED-Lampen ersetzen. Besonders in Deckenleuchten, in denen die Lampen lange brennen, lohnen sich Energiesparlampen.
- ✓ Herd und Backofen: Auf das Vorheizen des Ofens verzichten und ihn 15 Minuten vor Ende der Garzeit ausschalten. So wird die Restwärme effektiv genutzt. Bei langen Garzeiten reduziert ein Schnellkochtopf den Energieverbrauch um die Hälfte.

Gefahr von oben

Dachlawinen können erheblichen Schaden anrichten. Die Frage der Haftung hängt von verschiedenen Faktoren ab.

Als Christian F. im vergangenen Winter zu seinem Wagen kam, erwartete ihn eine böse Überraschung: Sein Auto lag unter einer Schnee- und Eisschicht begraben. Eine Dachlawine war auf Fußweg und Parkstreifen gerauscht und hatte die Frontscheibe seines Fahrzeugs zertrümmert. F. nahm an, dass der Hauseigentümer für den Schaden aufkommen müsse. Doch so einfach ist die Sache nicht. „Die Haftung bei Dachlawinen ist immer eine Einzelfallentscheidung“, erklärt Gerold Happ, Rechtsanwalt bei der Eigentümerschutzgemeinschaft Haus & Grund.

Entscheidend ist, ob der Hausbesitzer seiner Verkehrssicherungspflicht nachgekommen ist. Wie diese aussieht, hängt unter anderem von der Region ab, in der das Haus steht. „In schneereichen Gebieten fordert meist die örtliche Gemeindegatsung, auf dem Dach Schneefanggitter anzubringen“, sagt Happ. Sind solche Gitter nicht vorgeschrieben, aber ortsüblich – ist also die Mehrzahl der Gebäude in der Region damit ausgestattet –, sind Eigentümer ebenfalls gut beraten, diese Sicherheitsvorkehrung zu treffen. In schneearmen Gegenden

müssen Eigentümer nur in Ausnahmefällen – etwa bei sehr steilen Dächern oder extremen Witterungsbedingungen – Sicherungsmaßnahmen ergreifen.

HAFTUNG ÜBERTRAGBAR

Ist der Eigentümer seiner Verkehrssicherungspflicht nachgekommen, entscheiden Gerichte in der Regel zu seinen Gunsten. So urteilte etwa das Amtsgericht München im Falle eines von einer Dachlawine beschädigten Autos, es sei „zunächst einmal Sache des betreffenden Verkehrsteilnehmers selbst, sich durch Achtsamkeit vor der Gefahr von Verletzungen und Sachschaden zu schützen“ (AZ 222 C 25801/05). „Man erwartet von Passanten und Autofahrern, dass sie bei extremen Witterungsverhältnissen mit Dachlawinen rechnen und sich entsprechend verhalten“, so Happ.

Bei akuter Dachlawinengefahr müssen Hausbesitzer den Schnee allerdings entfernen. Können sie dies nicht selbst bewerkstelligen, müssen sie Handwerker oder die Feuerwehr rufen – und die Kosten tragen. Bis zur Räumung kann es ratsam sein, Warnschilder oder Absperrbänder anzubringen. „Auf öffentlichen Wegen darf dies aber nur

SICHERHEIT AUF DEM DACH

- **Schneefanggitter:** Solche Stahlgitter müssen Hausbesitzer anbringen, wenn die örtliche Gemeindegatsung dies – etwa in schneereichen Regionen – vorschreibt, sie ortsüblich sind oder das Dach des Hauses besonders steil ist.
- **Schneefanghaken:** Diese Haken werden auf dem gesamten Dach angebracht und sollen dafür sorgen, dass sich die Schneelast gleichmäßig verteilt. So beugen sie Dachlawinen und Schäden am Hausdach vor.
- **Dachrinnenheizung:** Verhindert die Bildung von Eiszapfen an der Regenrinne. Tipp für Vermieter: Der Stromverbrauch lässt sich als Betriebskosten abrechnen.

eine vorübergehende Lösung sein, um Gefahr von Personen und Gegenständen abzuwenden, bis das Dach geräumt ist“, sagt Rechtsanwalt Happ.

Wichtig für Vermieter: „Sie können ihre Haftung in puncto Dachlawinen auf einen Verwalter oder Hausmeister übertragen“, erklärt der Rechtsanwalt. „Dann sollte aber in den jeweiligen Verträgen explizit festgehalten sein, dass der Hausmeister oder Verwalter für die Beseitigung von Eis und Schnee auf dem Dach zuständig ist.“

Allerdings wird dadurch eine eigene Haftpflichtversicherung für den Vermieter nicht überflüssig. Denn gegenüber dem Geschädigten haften Mieter und Vermieter gemeinschaftlich. Wenn er also in Anspruch genommen wird, muss er sich das Geld selbst beim Mieter wiederholen.

Und darüber hinaus obliegt dem Vermieter, regelmäßig zu kontrollieren, ob der Hausmeister oder der Mieter seinen Pflichten auch nachkommt. Ist dies nicht der Fall, so muss er selbst dafür sorgen, dass die Pflichten ordnungsgemäß erledigt werden.

RICHTIG VERSICHERT

Zusätzlich zu den notwendigen Sicherungsmaßnahmen sollten Hauseigentümer auch über den richtigen Versicherungsschutz verfügen. „Besitzer von Ein- oder Zweifamilienhäusern können sich mit einer Privathaftpflichtversicherung vor Schadenersatzansprüchen schützen“, sagt Rolf Dockhorn von der AachenMünchener. „Bei Eigentümern von vermieteten Häusern oder Mehrfamilienhäusern springt die Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht ein.“ Auch Autobesitzer wie Christian F. können sich absichern. „Halter sollten darauf achten, dass ihre Vollkaskopolice für Schäden durch Dachlawinen aufkommt“, rät Dockhorn. ●



Eis und Schnee: Hauseigentümer müssen ihrer Verkehrssicherungspflicht nachkommen

Vielfalt auf der Piste

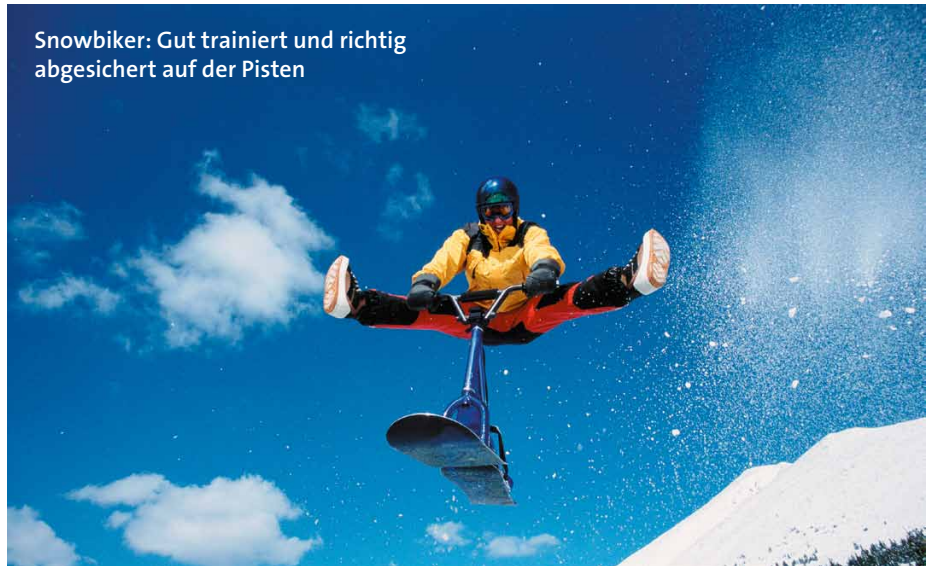
Neben Skiern und Snowboards gibt es inzwischen viele andere Geräte, mit denen Wintersportfreunde die schneebedeckten Hügel und Hänge herunterrasen können: Airboards, Snowbikes, Snowtubes und Skifoxes sind die neuen Trends. Allerdings deckt nicht jede Versicherungspolice den Spaß ab.

Alljährlich fahren viele Menschen im Winterurlaub in den Schnee. Wem Skier und Snowboards auf Dauer zu langweilig werden, der kann sich auch in dieser Saison wieder an vielen neuen Trend- und Funsportarten versuchen: Das Airboard etwa ist ein hypermodernes Luftkissen, auf dem es bäuchlings die Piste hinuntergeht. Ebenfalls mit Luft gefüllt ist der Snowtube, ein Riesenreifen, in dem die Wintersportler einzeln oder zu mehreren zu Tale rodeln. Das schnittige Snowbike ist vom Prinzip ein Fahrrad mit Kufen inklusive Bremse und Steuer, der wendige Skifox ähnelt dagegen einem Melkschemel. Dabei hat der Wintersportler Mini-Ski unter den Schuhen, so dass er Stabilität bekommt. Ausleihen und ausprobieren können experimentierfreudige Wintersportfans die vielfältigen Geräte in den New Technology Centern (NTC), die es in vielen Skigebieten gibt. Bevor es in den Schnee geht, sollten Wintersportler aber ihren Versicherungsschutz prüfen, denn nicht alle Policen decken den Spaß mit den Fun- und Trendsportgeräten ab. Oft hilft nur eine direkte Frage beim Ansprechpartner der Versicherung, da in den meisten Policen die einzelnen Sportarten nicht minutiös aufgelistet sind. Stefan Köhlbach von der AachenMünchener sagt: „Wir schließen in unserer Unfall- und Haftpflichtversicherung keine der genannten Sportarten aus dem Versicherungsschutz aus.“

ÜBEN UND ABSICHERN

„Die Gefahr, mit den Trendsportgeräten zu verunglücken, ist nicht größer als beim Ski- oder Snowboardfahren“, sagt Wim Janssen, Mitarbeiter des NTC Blueday im Skigebiet Nassfeld in Österreich. „Gerade Snowbiken ist ein Wintersport wie Snowboarden oder Skifahren, mit den entsprechenden Risiken“, so Janssen. Zudem muss der Umgang mit den Geräten mehrere Stunden mit erfahrenen Lehrern in speziellen Schneeparks geübt werden, bevor es auf die Piste geht. Dort

Snowbiker: Gut trainiert und richtig abgesichert auf der Pisten



gelten dann für die Trendsportler die Verhaltensregeln der Fédération International de Ski (FIS). Doch auch wer noch so sorgsam auf den Schneehängen unterwegs ist, kann mit einem anderen Sportler kollidieren. „Zumindest eine private Haftpflicht- und eine Unfallversicherung sollte jeder Wintersportler mit in den Urlaub nehmen“, sagt Stefan Köhlbach, Experte der AachenMünchener. Im Verschuldensfall kommt dann die private Haftpflicht für den Schaden des anderen auf. Auch bei fehlendem Verschulden steht die private Haftpflicht zur Abwehr unbe-

rechtigter Schadenersatzansprüche zur Seite. Eine Unfallversicherung hilft bei den hohen Kosten, die im Falle einer Invalidität entstehen können. Auch die Kosten für eine Bergung können rasch in die Tausende gehen, da zehn Minuten Flug eines Rettungshubschraubers mit etwa 500 Euro zu Buche schlagen. Beim Skiurlaub im Ausland sollte zudem eine Auslands-Reisekrankenversicherung nicht fehlen, da die gesetzliche Krankenkasse selbst in EU-Ländern nicht für alle Kosten aufkommt, den Krankenrücktransport zahlt sie grundsätzlich nicht. ●

WINTER-FUN- UND -TRENDSPORT: MIT SICHERHEIT SPASS

Ob Airboard, Snowbike, Snowtube oder Skifox: was experimentierfreudige Wintersportfreunde beachten sollten.

- ✓ Auch für Trend- und Funsportler gilt: nie ohne Helm auf die Piste.
- ✓ Für alle Winter-Fun- und -Trendsportgeräte bedarf es einer mehrstündigen Einführung durch einen erfahrenen Lehrer.
- ✓ Airboards und Snowtubes dürfen nur auf speziellen Hängen und auf den Pisten nur unter Anleitung eines Guides gefahren werden.
- ✓ Sind Fun- und Trendsportler auf Pisten unterwegs, gelten für sie wie für alle anderen die FIS-Regeln. So müssen sie zum Beispiel immer auf Sicht fahren und dürfen nicht unter Alkoholeinfluss aufs Gerät steigen. Die vollständigen FIS-Regeln sind unter www.amv.de abrufbar.
- ✓ Vor dem Urlaub den Versicherungsschutz überprüfen und gegebenenfalls erweitern.

AUTOS MÜSSEN WINTERFEST SEIN

Fahrer für Bereifung zuständig

Seit Dezember 2010 schreibt die Straßenverkehrsordnung (StVO) bei winterlichen Straßenverhältnissen Matsch- und Schneereifen (M+S) vor. Was das für den Versicherungsschutz bedeutet, ist der Mehrheit der Bundesbürger jedoch unklar. So meinen 46 Prozent, dass Fahrer, die trotz Winterreifenpflicht mit Sommerreifen fahren und in einen Unfall verwickelt werden, ihren Versicherungsschutz komplett verlieren. „Doch Schäden des Unfallopfers werden trotzdem von der Kfz-Haftpflicht übernommen“, sagt Stefan Köhlbach von der AachenMünchener. Aber: „Hätte der Autofahrer vor Fahrtantritt oder während der Fahrt erkennen müssen, dass Sommerreifen völlig ungeeignet sind, kann die Versicherungsleistung für eigene Schäden des Verursachers gekürzt werden.“



Auto im Schnee: Winterreifen sind Pflicht

Dies gilt im Übrigen auch für mangelhafte Bereifung am Auto des Unfallopfers, denn sie verursacht eine erhöhte Betriebsgefahr. Falsche Reifen – gekürzter Schadenersatz.

Autovermieter vertraten früher meist den Standpunkt, über die Frage „Winterrei-

fen, ja oder nein?“ solle der Mieter entscheiden. Wenn der Mieter Winterreifen wünschte, verlangten sie für diese einen Extra-Obolus. Inzwischen ist die Rechtslage klarer. Laut StVO wird der Fahrer – nicht der Halter – eines Fahrzeugs verpflichtet, für eine wettergerechte Bereifung zu sorgen. Daher sagen einige Gerichte, Autovermieter müssen ihre Mieter informieren, wenn ihre Fahrzeuge keine Winterbereifung haben. Einige Gerichte und der ADAC gehen noch weiter: Für sie hat der Vermieter eindeutig die Pflicht, Fahrzeuge im Winter generell mit Winterreifen auszustatten. Ist dies nicht der Fall, kann der Mieter das Auto ablehnen. Einige Vermieter haben darauf reagiert und bieten inzwischen Fahrzeuge mit Winterreifen ohne Aufpreis an.

URLAUBSVERSICHERUNGEN

Jetzt auf die Sonne freuen

Winterblues? Kein Problem: Mit den neuen Sommerkatalogen der Reiseveranstalter können sich Sonnenhungrige wunderschön in die Ferne träumen. Noch besser wird die Laune angesichts der hohen Rabatte, die es für viele Angebote gibt. Wer bis Ende Februar 2012 eine Pauschalreise für den Sommer bucht, kann oft mit einem Nachlass von 20 bis 25 Prozent rechnen. Weiteres Plus für Frühbucher: Im Gegensatz zu Last-Minute-Reisenden haben sie noch die freie Auswahl bei Urlaubsort und Wunschhotel. Weil bis Reiseantritt aber noch viel passieren kann, empfiehlt sich der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

2011 gaben die Deutschen rund 950 Euro pro Person für ihren Sommerurlaub aus, wie eine Auswertung von Buchungen in Reisebüros ergab. Bei Paaren oder Familien kommen somit schnell hohe Summen zusammen. Wird ein Reisender krank oder muss wegen eines plötzlichen Todesfalls in der Familie zu Hause bleiben, platzt meist der

Traum vom Urlaubsparadies. Eine Reiserücktrittskosten-Versicherung bewahrt den Kunden vor den teils sehr hohen Stornokosten, die dann fällig werden, und ermöglicht es ihm, den Trip nachzuholen. „Urlauber sollten genau prüfen, wie weit der Versicherungsschutz reicht“, sagt Stefan Köhlbach von der AachenMünchener. „Viele Policen beinhalten einen Selbstbehalt. Dann müssen Sie einen Teil der Reise selbst zahlen. Wir verzichten auf einen Selbstbehalt und erstatten die gesamten Stornokosten.“ Eine Reisegepäckversicherung ergänzt den Rundum-Schutz. An den Zielen der Urlaubsflyer warten nicht nur traumhafte Strände, sondern auch dreiste Langfinger. Im Handumdrehen ist der Koffer im Flughafen oder an der Hotelrezeption verschwunden. Versicherte erhalten dann den Schaden bei der AachenMünchener zum Neuwert ersetzt. Das gilt auch, wenn bei der Auslieferung des Gepäcks der Koffer beschädigt ist. Früh gebucht, gut abgesichert – so wird der Sommerurlaub zur Traumreise.



Urlauberin: gut geschützt gen Süden

Impressum

Herausgeber: AachenMünchener Lebensversicherung AG ▪ AachenMünchener Versicherung AG

Verantwortlich: Andreas Krosta ▪ Telefon (0241) 456-5481

Kontakt: Jörg Freh ▪ Telefon (0241) 456-2690

AachenMünchener ▪ AachenMünchener-Platz 1 ▪ 52064 Aachen ▪ medien@amv.de

Abdruck honorarfrei ▪ Belegexemplar erbeten ▪ Online-Version verfügbar unter www.amv.de/presnewsletter



**Aachen
Münchener**